

**Villacher Kirchtag GmbH –
Veranstaltungsstättenänderungsgenehmigung**

Villach, 12. Juli 2017

Bescheid

Die Villacher Kirchtag GmbH hat am 24. Jänner 2017, zuletzt ergänzt am 11. Juli 2017, die veranstaltungsbehördliche Genehmigung zur Änderung der mit Bescheid vom 12. Juli 2015, Zl.: 1/GV-V-2839/2015, genehmigten Veranstaltungsstätte für die Abwicklung des jährlichen „Villacher Kirchtages“ beantragt.

Über diesen Antrag hat der Bürgermeister der Stadt Villach aufgrund der Ermächtigung der Kärntner Landesregierung vom 8. Februar 2017, Zl.: 07-G-VER-597/2-2017, als Verwaltungsbehörde entschieden:

Spruch

Der **Villacher Kirchtag GmbH**, Rathausplatz 1, 9500 Villach, wird die **Genehmigung zur Änderung** der mit Bescheid vom 12. Juli 2015, Zl.: 1/GV-V-2839/2015, genehmigten **Veranstaltungsstätte, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsarten** bei der Abhaltung des jährlichen „**Villacher Kirchtages**“ durch

1. die räumliche Neupositionierung nach Umgestaltung des Hans-Gasser-Platzes;
2. die Verlegung (vom Bereich Ringmauergasse/Draulände auf den Burgplatz), zeitliche Ausdehnung (von 21:00 bis 22:00 Uhr auf 20:00 bis 22:00 Uhr) bzw. Neukonzeption des „Facebook-Kirchtages“ („Dirnd´l und Buab´n-Springen“ statt „Tagada-WM“);
3. die Aufstellung einer Gastronomiehütte im Innenhof des Objektes Burgplatz 1;
4. eine modifizierte Gastronomieaufstellung im Bereich des Objektes Ringmauergasse 14.

erteilt.

Folgende, mit einem Genehmigungsvermerk versehene Projektunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Genehmigung:

- Ansuchen vom 24. Jänner 2017
- Sicherheitskonzept, Ergänzung 2017, Stand 10. Juli 2017
- Veranstaltungsprogramm „74. Villacher Kirchtag“
- Veranstaltungsplan, Stand 10. Juli 2017
- Pläne Überdachung Kaiser-Josef-Platz vom 12. Juni 2017, 14. Juni 2017 und 18. Juni 2017
- Organigramm Juli 2017
- Securitybesetzung 2017
- Schreiben „Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten“ vom 29. Juli 2017
- Liste Standmieter vom 10. Juli 2017
- Zustimmungserklärungen: Mietvertrag TK Liegenschaftsverwaltung OG vom 23. Mai 2016, Zustimmungserklärung Willroider Privatstiftung vom 2. Juni 2015, Zustimmungserklärung Römisch-katholische Stadtpfarrkirche St. Jakob zu Villach vom 11. Mai 2015, Zustimmungserklärung Stadt Villach/Liegenschaftsverwaltung vom 19. Mai 2015 (Rosengarten), Zustimmungserklärung Stadt Villach/Liegenschaftsverwaltung vom 19. Mai 2015 (Burg), Zustimmungserklärung Mag. Andreas Passernig vom 19. Mai 2015 sowie Mietvertrag vom Mai 2015, Zustimmungserklärung Wohnungseigentumsgemeinschaft Ringmauergasse 7 – PS Bau GmbH von 2015 sowie Mietvertrag vom Mai 2015, Mietvertrag Ingolf Hanschur vom März 2017, Zustimmungserklärung Interspar Gesellschaft m.b.H. vom 12. Mai 2015, Zustimmungserklärung EKIS Immobilien Service GmbH vom 6. Mai 2015 sowie Mietvertrag vom Mai 2015, Mietvertrag Josef Sadjak vom März 2017, Zustimmungserklärung Anton Rosenzopf sowie Mietvertrag vom Juni 2016, Grundsatzgenehmigung zur Sondernutzung von Öffentlichem Gut der Stadt Villach vom 19. Jänner 2015, Vereinbarung über die Sondernutzung von Grundflächen der Stadt Villach vom 8. Juni 2017

Folgende Auflagen sind zu erfüllen und dauernd einzuhalten:

1. Die Änderung der Veranstaltungsstätte, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsarten ist entsprechend dem Ansuchen und den einen integrierenden Projektbestandteil bildenden Projektunterlagen durchzuführen.
2. Die Aufstellung der Stände, Bühnen, Zelte, Tische und Bänke sowie diverser anderer Aufbauten hat plan- und beschreibungsgemäß zu erfolgen.
3. Am Standort Hans-Gasser-Platz sind die Feuerwehraufstellflächen und -zufahrten entsprechend dem der Baubewilligung vom 10. Juli 2015, ZI: 07637/2015/001, zugrundeliegenden Plan vom 26. März 2015, Plan-Nr.: BP-001, freizuhalten.
4. Das Aufsprung-Material (Heu o.ä.) im Bereich des „Dirnd’l und Buab’n-Springens“ ist mit feuerhemmenden Imprägnierungsmitteln zu behandeln, um ein Entflammen und Ausbreiten eines Feuers zu verhindern.
5. Sämtliche Fahrgassen im von der Änderung betroffenen Veranstaltungsgelände – mit Ausnahme der Feuerwehraufstellflächen und -zufahrten entsprechend dem der Baubewilligung vom 10. Juli 2015, ZI: 07637/2015/001, zugrundeliegenden Plan vom 26. März 2015, Plan-Nr.: BP-001 – müssen eine lichte Breite von mindestens 3,5 m bzw. 5,0 m im geraden Verlauf in Anlehnung

nung auf die „Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz TRVB 134 F“ aufweisen.

6. Bei der Aufstellung der Gastronomiehütte im Innenhof des Objektes Burgplatz 1 müssen die Fluchtwege der OIB-Richtlinie 4 („Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“) entsprechen. Die Fluchtwegs-Orientierungsbeleuchtung ist entsprechend der ÖVE/ ÖNORM EN 8002 auszuführen.

Rechtsgrundlage:

§§ 9 und 19 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010

Kosten:

Für die Erteilung dieser Genehmigung sind **Verwaltungsabgaben** in Höhe von **46,50 Euro** und **Barauslagen** für die Teilnahme von Organen der **Sicherheitsbehörde** in Höhe von **60,90 Euro**, **insgesamt 107,40 Euro** binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Rechtsgrundlagen:

§§ 77, 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 1 Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz – K-LVAG

Tarifpost B. II.13.b) Landesverwaltungsabgabenverordnung 2013

Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 2007

Begründung

Mit Eingabe vom 24. Jänner 2017 hat die Villacher Kirchtag GmbH um die Genehmigung zur Änderung der mit Bescheid vom 12. Juli 2015, Zl.: 1/GV-V-2839/2015, genehmigten Veranstaltungsstätte für die Abwicklung des jährlichen „Villacher Kirchtages“ angesucht.

Mit Verfahrensanordnung vom 8. Februar 2017, Zl.: 07-G-VER-597/2-2017, hat die Kärntner Landesregierung den Bürgermeister der Stadt Villach auf Antrag vom 25. Jänner 2017 mit der Durchführung der veranstaltungsrechtlichen Verfahren betraut und ermächtigt, in eigenem Namen und als zuständige Behörde zu entscheiden.

Gemäß § 9 Abs. 1 K-VAG 2010 dürfen Veranstaltungen nur in geeigneten Veranstaltungsstätten und mit geeigneten Veranstaltungseinrichtungen durchgeführt werden. Veranstaltungsstätten, die ausschließlich oder überwiegend für Veranstaltungszwecke bestimmt sind, und Veranstaltungseinrichtungen bedürfen jedenfalls zu ihrem Betrieb einer behördlichen Genehmigung (Veranstaltungsstätten-genehmigung), sofern sie nicht unter bestimmten Voraussetzungen (die hier nicht vorliegen) von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind. Die Behörde hat die Genehmigung mit Bescheid zu erteilen.

Gemäß § 9 Abs. 2 K-VAG 2010 umfasst die Veranstaltungsstättengenehmigung neben der Genehmigung der Veranstaltungsstätte und allfälligen Veranstaltungseinrichtungen auch die Bewilligung der beantragten Veranstaltungsarten.

Gemäß § 9 Abs. 5 K-VAG 2010 ist die Veranstaltungsstättengenehmigung zu erteilen, wenn

- a) die Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtung im Hinblick auf die beantragten Veranstaltungsarten nach ihrer Lage, baulichen Gestaltung und Ausstattung in bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und verkehrspolizeilicher Hinsicht so beschaffen ist, dass
 1. eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Sicherheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte ausgeschlossen werden kann,
 2. eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist,
 3. sie dem Stand der Technik entspricht,
 4. eine technisch und hygienisch einwandfreie Abwasserbeseitigung gewährleistet wird,
 5. für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Teilnehmer und Besucher benutzbare Abstellplätze in ausreichender Zahl in der Nähe der Veranstaltungsstätte zur Verfügung stehen und
 6. im Falle von Veranstaltungsstätten im Freien, die Veranstaltungsstätte so gelegen ist, dass der Straßenverkehr durch die Veranstaltung nicht behindert wird und im Falle einer Panik eine rasche und gefahrlose Räumung möglich ist,
- b) die beantragten Veranstaltungsarten den Bestimmungen dieses Gesetzes und den hiernach erlassenen Verordnungen entsprechen,
- c) der Antragsteller die persönlichen Voraussetzungen nach § 4 erfüllt und
- d) die Anträge bestimmten (hier erfüllten) Erfordernissen entsprechen.

Gemäß § 9 Abs. 8 K-VAG 2010 sind in der Veranstaltungsstättengenehmigung erforderlichenfalls Auflagen, Bedingungen und Befristungen unter Bedachtnahme auf die in § 3 genannten Erfordernisse für die Durchführung von Veranstaltungen und auf allenfalls erlassene Verordnungen vorzuschreiben. Durch Bedingungen und Auflagen darf das Wesen der Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtung nicht verändert werden.

Nach § 3 K-VAG 2010 sind Veranstaltungen so durchzuführen und die hierfür verwendeten Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen so zu verwenden und in Stand zu halten, dass sie dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen sowie den hygienischen Erfordernissen entsprechen, weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen, gefährden, – sofern es sich nicht um die Teilnehmer einer Veranstaltung und die Veranstaltungseinrichtung oder die Veranstaltungsstätte handelt –, Menschen weder durch Immissionen (Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterungen, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen) noch auf andere Weise unzumutbar beeinträchtigen und keine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, des Naturschutzes oder des Tierschutzes erwarten lassen.

Auch die wesentliche Änderung einer genehmigten Veranstaltungsstätte, Veranstaltungseinrichtung sowie jede Änderung der von der Veranstaltungsstättengenehmigung umfassten Veranstaltungsarten bedarf nach § 10 K-VAG 2010 einer neuerlichen behördlichen Genehmigung. Dabei sind die für Veranstaltungsstättengenehmigungen geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Als wesentlich ist eine Änderung insbesondere dann einzustufen, wenn mit ihr nachteilige Auswirkungen auf das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder auf das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte oder nachteilige Beeinträchtigungen durch Immissionen verbunden sein können.

Zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der Genehmigung einer Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtung ist nach § 19 Abs. 4 lit. b K-VAG 2010 die Landesregierung zuständig, sie darf Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden auf deren Antrag mit der Durchführung von Verfahren betreffend die Genehmigung der hierzu erforderlichen Veranstaltungsstätten oder Veranstaltungseinrichtungen mittels Verordnung oder Verfahrensanordnung betrauen und diese – wie im Falle der Veranstaltung der Villacher Kirchtag GmbH – ermächtigen an Stelle der Landesregierung in eigenem Namen und als zuständige Behörde zu entscheiden.

Die Landesregierung darf als zuständige Behörde Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden auf deren Antrag mit der Durchführung von Verfahren betreffend die Bewilligung von Veranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1 lit. b sowie betreffend die Genehmigung der hierzu erforderlichen Veranstaltungsstätten oder Veranstaltungseinrichtungen mittels Verordnung oder Verfahrensanordnung betrauen und diese ermächtigen an Stelle der Landesregierung in eigenem Namen und als zuständige Behörde nach § 19 Abs. 2 lit. b zu entscheiden.

Dass die Änderung nachteilige Auswirkungen auf das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder nachteilige Beeinträchtigungen durch Immissionen hervorrufen könnte, ist nicht auszuschließen. So könnten insbesondere durch die Neupositionierung am Hans-Gasser-Platz, die modifizierte Gastronomieaufstellung im Bereich der Ringmauergasse und die Aufstellung einer Gastronomiehütte im Innenhof des Objektes Burgplatz 1 Fluchtwege und damit Sicherheitsinteressen betroffen sein, auch ist beim „Dirnd’l und Buab’n-Springen“ ein höheres Brand-Risiko durch das Aufsprung-Material nicht auszuschließen. Damit ist die Änderung als wesentliche und dadurch genehmigungspflichtige einzustufen.

Die Behörde hatte also die Frage zu prüfen, ob die Änderung der Veranstaltungsstätte, der Veranstaltungseinrichtungen und der Veranstaltungsarten in der geplanten Form den gesetzlichen Anforderungen entspricht und die beantragte Genehmigung erteilbar ist. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren brachte als Ergebnis, dass bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung die Voraussetzungen des § 10 K-VAG 2010 grundsätzlich vorliegen und die gänzliche Gesetzeskonformität durch die als notwendig erachteten und daher vorgeschriebenen, nicht

wesensändernden Auflagen hergestellt werden kann. Daher war die veranstaltungsbehördliche Änderungsgenehmigung zu erteilen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung **schriftlich**, mit **Fax** +43(0)4242 205-2299 oder per **E-Mail** gewerbe@villach.at beim Magistrat Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, das Rechtsmittel der **Beschwerde** eingebracht werden.

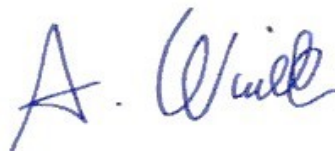
Inhalt der Beschwerde **muss** sein:

- Angabe des Bescheides, gegen den sie sich richtet (Geschäftszahl, Datum)
- Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des Bescheides stützt
- das konkrete Begehren (z. B. Aufhebung oder Abänderung des Bescheides)
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,00 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109; BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Für den Bürgermeister:



Dr. Alfred Winkler
Geschäftsgruppenleiter

Zustellverfügung:

1. Villacher Kirchtag GmbH, Rathausplatz 1, 9500 Villach – per E-Mail

Kosten und Gebühren:

Zusätzlich zu den im Spruch des Bescheides genannten Kosten sind für die Vergebührung des Ansuchens samt Beilagen und des Rechtsmittelverzichts **Gebühren** laut Gebührengesetz 1957 in Höhe von **158,30 Euro** zu entrichten. Insgesamt sind daher **Euro 265,70** zu zahlen. Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Zahlscheins oder online zu überweisen.

IBAN: AT101200000422528307 BIC: BKAUATWW
Kundenzahl: **161.078**

2. Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach – per E-Mail

Zur Information:

3. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht und Infrastruktur – per E-Mail
4. Polizeikommissariat Villach – per E-Mail
5. Stadtpolizeikommando Villach – per E-Mail
6. Gewerbe und Aufenthalt – per E-Mail
7. Behördenverwaltung (Straßenrecht) – per E-Mail
8. City-Service – per E-Mail
9. Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz – per E-Mail
10. Abgaben – per E-Mail

The logo for the City of Villach, featuring the word "villach" in a bold, lowercase sans-serif font, followed by ":stadt" in a smaller, lowercase sans-serif font. The text is black and is positioned on a yellow rectangular background.

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>